

# Verordnung 8.

Als Inhaber der vollziehenden Macht für den Bereich der Reichswehr-Brigade 10 bestimme ich auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. 1. 20 mit Zustimmung des Regierungskommissars für den Bereich der Reichswehr-Brigade 10 mit Ausnahme des Freistaates Oldenburg:

1. Alle Schußwaffen sowie Munition aller Art und Sprengmittel, die sich z. Zt. in großem Umfange in unrechtmäßigem Besitz befinden, sind spätestens innerhalb einer Frist von 48 Stunden vom Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung ab an die Gemeindebehörden zwecks sofortiger Abgabe an die nachgenannten Dienststellen: in preußischen Gebieten an die Landräte und die Magistratsdelegierten der kreisfreien Städte, im Freistaat Braunschweig die Kreisdirektoren, im Freistaat Bremen an die Polizei abzuliefern.

Als Schußwaffen gelten: Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer.

2. Die Militärbefehlshaber der Sicherungsbezirke (Garnison-Kommandos) sind berechtigt, jederzeit unter Zuhilfenahme von beauftragten Polizei- oder Sicherheitsbeamten bzw. der Gendarmerie – nötigenfalls auch ohne Beisein der, Wohnungs-, pp. Inhaber – Durchsuchungen nach Waffen, Munition und Sprengmitteln vornehmen und diese, soweit sie in unrechtmäßigem Besitz vorgefunden werden, beschlagnahmen zu lassen.

3. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die bestehenden Gesetze (insbesondere die Reichsverordnung über Waffenbesitz vom 13. 1. 1919) eine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. 1. 20 mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu 15.000 M. bestraft.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungskommissar.  
Leinert.

Der Militärbefehlshaber.  
v. Hülsen,  
Generalleutnant.

Der Militärbefehlshaber  
des Sicherungsabschnittes Braunschweig

Braunschweig, den 22. 3. 1920.

Zu Ziff. 1: Im Stadtbezirk Braunschweig sind die Waffen auf der Polizeidirektion und den Polizeiwachen abzugeben. Die Frist für das Stadtgebiet Braunschweig läuft am Donnerstag, den 25. d. Ms., 10 Uhr vorm. ab.

Zu Ziff. 3: Für den Freistaat Braunschweig gelten die Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums – Abteilung für Inneres – vom 22. 11. 19 zur Reichsverordnung über Waffenbesitz vom 13. 1. 1919.

Stachow,  
Oberst.

